

ENTSCHLIESSUNG

des BACDJ zum Fiskalvertrag und zum ESM-Vertrag

1. Der BACDJ stellt fest, dass mit dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) die bisherigen Instrumente des EG-Vertrags von Maastricht sowie des Stabilitäts- und Wachstumspakts zur Sicherung der Stabilität, der Koordinierung und der Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion ergänzt sowie verstärkt und damit wirksamer gestaltet werden.
2. Nach Ziffer 138 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum EU-Vertrag von Maastricht ist die Währungsunion „als Stabilitätsgemeinschaft konzipiert“. Dies erfordert bisher nicht ausreichend vorhandene Mechanismen, die für die Zukunft die Währungsstabilität gefährdende Ungleichgewichte insbesondere in der Haushalts- und Wirtschaftspolitik der Euro-Staaten verhindern. Mit der Ratifizierung des Fiskalvertrags nimmt der Deutsche Bundestag daher seine Integrationsverantwortung für die Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft wahr. Es geht bei Fiskal- und ESM-Vertrag keinesfalls um eine Übertragung der Haushaltskompetenzen der Mitgliedstaaten auf die europäische Ebene oder gar die Entwicklung der Europäischen Union zu einem Bundesstaat. In diesem Zusammenhang sind daher die Grenzen der europäischen Integration nach Art. 79 Abs. 3 GG nicht erreicht. Ein Verfahren nach Art. 146 GG ist nicht erforderlich.
3. Der BACDJ begrüßt nachdrücklich, dass nach Art. 16 des Fiskalvertrages innerhalb von maximal fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten die erforderlichen Schritte unternommen werden, um den Inhalt des Fiskalvertrags in Gemeinschaftsrecht zu überführen. Sie erwartet, dass innerhalb dieses Zeitrahmens die Regelungen des Fiskalvertrages Bestandteil des Unionsrechtes werden.
4. Durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) wird keine „Transferunion“ geschaffen. Vielmehr bleibt die so genannte „No-Bail-Out“-Klausel des Art. 125 AEUV die Regel, Nothilfen aus dem ESM auf der Grundlage des neuen Art. 136 Abs. 3 AEUV sind die Ausnahme. Es wird somit kein permanenter Finanzausgleich begründet. Der ESM sieht lediglich befristete Nothilfen unter strengen Auflagen vor. Jegliches Kreditrisiko für die Bundesrepublik Deutschland muss durch Beschluss des Deutschen Bundestages genehmigt werden.

Berlin, den 29. Juni 2012